Satzung über die Benutzung des Süßener Hallenbades (B A D E O R D N U N G)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 1993 folgende Badeordnung beschlossen: (zuletzt geändert am 27.03.2001)

§ 1 - Zweck der Badeordnung

- Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Süßener Hallenbad.
 Die Beachtung der Badeordnung liegt im Interesse jedes Badegastes.
- 2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte/münze anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 - Badbenutzung

- Die Benützung des Bades steht im Rahmen des Widmungszweckes jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die
 - an ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten leiden
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
- 2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

3. Die Zulassung von örtlichen Schulklassen, örtlichen Schwimm-vereinen und anderen örtlichen schwimmsporttreibenden Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dergl.) sind für die Beachtung der Badeordnung und die Sicherheit ihrer Badegäste mit verantwortlich.

§ 3 - Badekleidung, Verhalten im Bad

- 1. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.
- Die Umkleideräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- 3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- 4. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- 5. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen, sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten,
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen einschl. Cafeteria
 - c) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen,
 - d) die Verunreinigung des Bades durch Gegenstände aller Art,
 - e) der Gebrauch von Seife und Bürsten außerhalb der Duschräume,
 - f) Schwimmflossen und Taucherbrillen zu verwenden; die Benutzung von Schwimmbrillen ist erlaubt, erfolgt jedoch auf eigene Gefahr,
 - g) Startsprünge im Bereich des Nichtschwimmerbeckens,
 - h) auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einstiegsleitern oder Sprunganlagen zu turnen.
 - i) Behälter aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich zu benutzen.

- 6. Die Benützung der Sprungbretter geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - in Längsrichtung gesprungen wird.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist.

- 7. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 8. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 - Eintritt und Gebühren

- 1. Der Badegast hat vor Betreten des Bades die festgelegte Gebühr zu entrichten; er ist Gebührenschuldner. Zum Einzug der Gebühren bedient sich die Gemeinde eines Einlaßautomaten. Die Gebühr entsteht mit dem Betreten des Bades und wird sofort zu Zahlung fällig. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zur Badeordnung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich.
- 2. Die Einzel- und Familientageskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Einzelkarte ist 14 Tage lang, die Zehnerkarte 2 Jahre nach Kauf gültig und übertragbar. Ausgegebene Vereinsjahreskarten sind nur im jeweiligen Kalenderjahr (bis 15.01. des Folgejahres) gültig. Geldwertkarten sind unbegrenzt gültig und übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung können die Karten ersatzlos eingezogen werden.
- Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittsund Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene Karten werden nicht
 ersetzt. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Vereins- und Geldwertkarten.
 Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr
 ersetzt.

§ 5 - Badezeiten des Hallenbades

- 1. Die Öffnungszeit und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben; sie sind auch im Eingangsbereich des Hallenbades angeschlagen. Eintrittskarten/-münzen werden nur bis **60 Minuten** vor Badeschluß ausgegeben.
- 2. Die Badezeit ist während der allgemeinen Öffnungszeit nicht begrenzt.
- 3. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- 4. An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Bad geschlossen.

§ 6 - Fundgegenstände

- 1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind dem Badepersonal zu übergeben.
- 2. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 - Haftung

- Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das
 Hallenbad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere
 Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht
 sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 2. Für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3. Für Wertsachen und Bargeld wird jede Haftung ausgeschlossen.
- 4. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- 5. Für Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 - Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 9 - Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 10 - Zutritt zum Hallenbad

- Der Zugang zu den Wechselkabinen hat über die hierfür vorgesehenen Gänge zu erfolgen.
- 2. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, die Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 3. Das Becken kann zeitweise durch das Aufsichtspersonal zum Üben für bestimmte Gruppen und zu besonderen Zwecken abgeteilt werden. Diese Teile des Beckens werden besonders gekennzeichnet und sind diesen Gruppen vorbehalten.
- 4. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benützung des Bades ist untersagt.
- 5. Den Kleideraufbewahrungsschrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten; soweit der Schlüssel wiedergefunden wird, wird dieser Betrag zurückerstattet.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung am 01.08.1993

Süßen, den 30. Dezember 1999

Wolfgang Lützner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.